Verbandssatzung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg vom 01.12.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- 1) Die im Anhang genannten Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes
 - über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Wegeunterhaltungsverband Steinburg". Er hat seinen Sitz in Itzehoe.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband hat die Aufgabe, die Decken der öffentlich gewidmeten Straßen (Straßen, Wege und Plätze) seiner Mitglieder zu unterhalten und zu erneuern, soweit kein Deckenschaden vorliegt, der gem. § 8 von den Unterhaltungsleistungen auszuschließen ist.
 - Unterhaltungsmaßnahmen sind kleinere Reparaturarbeiten zur Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung der Straßendecken im Rahmen der Gliederung des § 4, soweit sie nicht nach § 8 ausgeschlossen sind.
 - Erneuerungen sind Maßnahmen, die deutlich über das Ausmaß von Unterhaltungsarbeiten hinausgehen und im § 5 geregelt sind.
- 2) Für die Aufgaben nach Abs. 1 geht die Straßenbaulast von den Mitgliedern auf den Verband über. Der Verband haftet für Schäden, die auf Verletzungen ihm obliegender Pflichten zurückzuführen sind.

§ 4 Gliederung der Unterhaltung

1) Die Unterhaltung der Decken der Straßen gliedert sich nach den Befestigungsmaterialien des Oberbaues in Schwarzdecken und Betondecken.

- 2) Schwarzdecken sind bituminös oder hydraulisch gebundene Befestigungen mit einer Asphaltbetondecke, Tragdeckschicht oder Oberflächenschutzschicht.
- 3) Betondecken sind Befestigungen aus Zementbeton oder Betonverbundplatten.

Verbreiterungen von Zementbetondecken werden - auch bei Ausführung in Asphaltbauweise -, da aus bautechnischen Gründen keine Grunderneuerungen entsprechend § 5 durchgeführt werden können, den Betondecken zugeordnet.

§ 5 Grunderneuerungen

- 1) Vom Verband werden nur die Schwarzdecken der Straßen seiner Mitglieder erneuert.
- 2) Die erneuerungsbedürftigen Decken werden jährlich zu einem Grunderneuerungsprogramm zusammengestellt, das vom Allgemeinen Ausschuss zu beschließen ist.
- 3) Grunderneuerungen sind wertverbessernde oder erhaltende Maßnahmen für die Decken der Straßen.
- 4) Eine Decke kann frühestens 15 Jahre nach Übernahme der Unterhaltung bzw. nach der letzten Deckenerneuerung durch den Verband erneuert werden. Bei vorzeitig notwendigen Erneuerungen haben sich die betroffenen Mitglieder mit 1/15 pro Jahr der vorzeitigen Erneuerung an den Erneuerungskosten zu beteiligen.
 - Vorzeitige Erneuerungen werden nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder durchgeführt. Sollte die Gemeinde einer vorzeitigen Erneuerung nicht zustimmen, muss sie bei einer späteren Erneuerung die Mehrkosten übernehmen, die aus der Verzögerung entstanden sind.
- 5) Deckenerneuerungen erfolgen im Regelfall im Hocheinbau. Nebenarbeiten, die mit der Deckenerneuerung in Zusammenhang stehen, gehen mit Ausnahme der Fräsarbeiten im Innerortsbereich und dem Angleichen von Banketten im Außerortsbereich zu Lasten der Mitglieder.
- 6) Entstehen dem Verband bei Deckenerneuerungen Mehrkosten aufgrund verkehrsberuhigender Einbauten in Fahrbahnflächen sowie bauwerksbedingte Sonderleistungen bei Brücken, so sind diese von den betroffenen Mitgliedern zu übernehmen.

§ 6 Neuaufnahme von Straßen

- 1) Der Verband nimmt nur ausgebaute Straßen auf, die einen der Verkehrsbelastung entsprechenden, bautechnisch einwandfreien Aufbau mit einer Oberbaubefestigung aus Asphalt- oder Zementbeton sowie eine ausreichende Ausbaubreite aufweisen.
- 2) Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Straßen müssen die Decken der Straßen in einem neuwertigen Zustand sein.

- 3) Darüber, ob die Bedingungen der Absätze 1-2 erfüllt sind, entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach Einholung eines Fachgutachtens oder nach Anhörung der Fachabteilung des Kreises Steinburg.
- 4) Die Regelungen der Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Um- und Ausbauten vorhandener Straßen, deren Unterhaltung vorübergehend unterbrochen wird.

§ 7 Pflichten der Verbandsmitglieder

- Die Straßendecken sind von den Mitgliedern laufend auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Schäden sind dem Verband zu melden, damit dieser eine Unterhaltungsoder Erneuerungsmaßnahme durchführen kann, soweit sie nicht von der Regulierung ausgeschlossen sind.
- 2) Die Mitglieder bleiben Baulastträger für den Neubau, die Erweiterung, Verlängerung und sonstige Änderungen an den Straßen. Außerdem verbleiben der Straßenkörper mit Ausnahme der Straßendecken gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 StrWG und das Zubehör gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 StrWG in der Zuständigkeit der Gemeinde.
- 3) Die Mitglieder haben die dem Straßenaufbau entsprechenden Verkehrsbeschränkungen zu veranlassen.
- 4) Seitengräben, Bankette und sonstige Straßeneinrichtungen verbleiben in der Unterhaltung der Mitglieder. Insbesondere die Bankette und Bepflanzungen sind ständig in einem solchen Zustand zu halten, dass keine Schäden an den Decken entstehen können.

§ 8 Ausschluss von Unterhaltsleistungen

- 1) Für den Verband besteht keine Verpflichtung zur Ausbesserung von Schäden, die
 - 1. auf Pflichtverletzungen der Mitglieder
 - 2. auf Leitungsverlegungen im Wegekörper
 - 3. auf den Wegeuntergrund
 - 4. auf Einrichtungen Dritter

zurückzuführen sind.

2) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch Pflichtverletzungen der Mitglieder oder Verstöße Dritter verursacht werden.

§ 9 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 10 Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- 2) Verbandsmitglieder, die zum Stichtag am 31.12. des Vorjahres eine Deckenfläche von über 50 000 m² einbringen, entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.
- 4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; die Stellvertretenden sind auch gleichzeitig Vertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 12 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Außerdem obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht nach § 13a dieser Satzung dem Allgemeinen Ausschuss übertragen sind.
- 2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher werden gem. § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO folgende Entscheidungen übertragen:
- 1. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €
- 2. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher An-

sprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.

3. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €.

§ 13a Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 und 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Allgemeiner Ausschuss

Der Allgemeine Ausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschuss setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Verbandsversammlung

Dem Allgemeinen Ausschuss sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

Aufgabengebiet:

Haushaltsangelegenheiten, Vergabeangelegenheiten, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten, Straßen- und Wegeangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung wird von seiner oder seinem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschuss setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teil-

nehmenden Personen übertragen.

(3) Dem Allgemeinen Ausschuss wird die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 32 Abs. 3 GO übertragen.

§ 13b Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen können Sitzungen des Allgemeinen Ausschuss, des Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung oder der Verbandsversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden. § 35a GO ist entsprechend anzuwenden.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und im Vertretungsfall deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- 4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die gleichzeitige Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers gewährt.
- 5) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht erreichen.
- 6) Die Mitglieder der Ausschüsse, sowie deren Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

- 7) Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie nicht gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- 8) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- 9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- 10) Sind die in Absatz 9 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 35,00 €.
- 11) Ehrenbeamtinnen und -beamte, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 12) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitliedern und stellvertretende Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 9 u. 10) oder eine Entschädigung nach Abs. 11) gewährt wird.
- 13) Mitgliedern und Stellvertretenden der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 15 und 16 Entschädigungsverordnung zu gewähren.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu

speichern.

Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinaus gehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

§ 16 Verbandsverwaltung

- 1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Kreis Steinburg wahrgenommen.
- 2) Ab dem 01.01.2023 unterliegt die an den Kreis Steinburg zu zahlende Verwaltungskostenpauschale der Umsatzsteuerpflicht.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Berechnung der Umlage erfolgt für jedes Geschäftsjahr gesondert. Der festgesetzte Jahresbetrag ist in einem Betrag zu entrichten. Der Zahlungstermin wird vom Verbandsvorsteher nach Bedarf festgesetzt.
- 2) Die Umlage wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt und auf die Mitgliedsgemeinden nach der Fläche der eingebrachten Schwarz- und Betondecken verteilt.
- 3) Umlagepflichtig sind sämtliche Straßen einer Gemeinde, die vom Verband unterhalten werden.
- 4) Nach § 6 neu aufgenommene Straßen, die bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben sind, werden mit Beginn des kommenden Haushaltsjahres umlagepflichtig.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ausgebauten Straßen mit der Straßenfläche dem Verband zu melden. Für die bei Aufmaßkontrollen vorgefundenen nicht gemeldeten Deckenflächen sind die jeweiligen jährlichen Umlagebeträge vom Zeitpunkt der Freigabe bzw. Fertigstellung an nachzuentrichten.
- 6) In begründeten Ausnahmefällen können Teile von ausgebauten Straßen und Wegen aus der Unterhaltungs- und Umlagepflicht herausgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Allgemeine Ausschuss auf Antrag.

§ 19 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von $2.500,00~\rm C$, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich $250,00~\rm C$, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von $5.000,00~\rm C$, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich $500,00~\rm C$, hält.

§ 20 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 € nicht übersteigt sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 21 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Jedes Mitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvorund Nachteile werden nicht ausgeglichen.
- 2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3) Wird der Verband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes beizutragen haben.

§ 23 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Homepage https://www.steinburg.de bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Satzungstext auf der Homepage veröffentlicht wurde.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Sitzungen der Ausschüsse werden durch Bereitstellung auf der Homepage https://www.steinburg.de öffentlich bekanntgemacht.
- 4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen jeweils in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 5) Jede Person kann sich auf Antrag von der Geschäftsstelle des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg, Langer Peter 27a, 25524 Itzehoe, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Geschäftsstelle zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29.12.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wurde am 12.01.2023 bekannt gemacht.

Itzehoe, 12.01.2023

gez. Claus Wilke Verbandsvorsteher

A asbüttel	Hingstheide	Oelixdorf
Aebtissinwisch	Hodorf	Oeschebüttel
Agethorst	Hohenaspe*	Oldenborstel
Altenmoor	Hohenfelde*	Oldendorf
Auufer	Hohenlockstedt*	Ottenbüttel
Bahrenfleth	Holstenniendorf	Peissen
Beidenfleth	Horst*	Poyenberg
Bekdorf	Huje	Puls
Bekmünde	K aaks	Quarnstedt*
Besdorf	Kaisborstel	Rade
Blomesche Wildnis	Kiebitzreihe*	Reher*
Bokelrehm	Kleve	Rethwisch
Bokhorst	Kollmar*	Rosdorf
Borsfleth*	Kollmoor	Sarlhusen
Breitenberg	Krempdorf	Schenefeld*
Breitenburg	Krempermoor	Schlotfeld
Brokdorf	Kronsmoor	Silzen
Brokstedt*	Krummendiek	Sommerland
Büttel	Kudensee	St. Margarethen
Christinenthal	Landrecht	Stördorf
D ägeling*	Landscheide	Störkathen
Dammfleth	Lockstedt	Süderau
Drage	Lohbarbek	Vaale
Ecklak	Looft	Vaalermoor
Elskop	M ehlbek	Wacken*
Engelbr. Wildnis	Moordiek	Warringholz
Fitzbek	Moorhusen	Westermoor
Grevenkop	Mühlenbarbek	Wewelsfleth*
Gribbohm*	Münsterdorf*	Willenscharen
Hadenfeld	Neuenbrook	Winseldorf
Heiligenst.kamp	Neuendorf b. E.*	Wittenbergen
Heiligenstedten	Neuendorf- Sachsenbande	Wrist*
Hennstedt	Nortorf*	Wulfsmoor
Herzhorn*	Nutteln	

Die mit * versehenen Gemeinden entsenden ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung gem. § 10 Abs. 2.